

Vollzug des Gesetzes zur Einführung des Kommunalen Bürgerentscheides  
vom 12. Oktober 1995 (GVBl. I S. 730)

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und  
Bürgerentscheiden (BürgerBeg. EntschS - BBS) vom 21. November 1995 ergeht folgende

### Bekanntmachung

In der kreisfreien Stadt Passau wurde am 11. Februar 1996 ein Bürgerentscheid mit folgender  
Fragestellung durchgeführt:

„Die Freibäder Bschütt und Neustift und das Hallenbad werden erhalten und im erforderlichen  
Umfang saniert. Um dies finanziell sicherzustellen, wird kein weiteres öffentliches Bad durch die  
Stadt oder die Stadtwerke errichtet“.

Stimmen Sie diesem Antrag zu?

Als amtliches Ergebnis wurde festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	:	40143
ohne SV	:	38049
mit SV	:	2094
Abgegebene Stimmen	:	14271
Davon mit WS	:	1778
Ungültige Stimmen	:	12
Gültige Stimmen	:	14259
Wahlbeteiligung	:	35,6 %

	<u>Stimmen</u>	<u>Anteil</u>
Ja .....	6064	42,53 %
Nein .....	8195	57,47 %

Damit wurde der Antrag der Bürgerinitiative abgelehnt (Art. 18 a Abs. 12 BayGO).

Passau, 11.02.1996



Dr. Kuhls  
Abstimmungsleiter